

Reglement über die Mitwirkung der Quartierbevölkerung der Gemeinde Riehen

Vom 7. September 2010 (Stand 1. Januar 2025)

Der Gemeinderat Riehen

erlässt gestützt auf § 55 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 ¹⁾ folgendes Reglement:

§ 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Reglement regelt den Einbezug der Quartierbevölkerung in die behördliche Meinungs- und Willensbildung in Belangen, von denen sie besonders betroffen ist.

² Es regelt zudem die Gewährung finanzieller Beiträge der Gemeinde an Aktivitäten und Projekte der Quartiervereine und von Gruppierungen aus den Quartieren. *

³ Vorbehalten bleiben formelle Mitwirkungsverfahren, welche anderweitig geregelt sind.

§ 2 *Zweck der Mitwirkung*

¹ Die Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung dient dazu, deren Ansichten und Bedürfnisse wahrzunehmen und diese mit von der Gemeinde geplanten Vorhaben abzugleichen.

§ 3 *Art des Einbezugs*

¹ Der Einbezug erfolgt in der Regel in Form einer Anhörung, verbunden mit einer möglichst frühzeitigen Information.

² Fallbezogen kann von den zuständigen Stellen der Gemeinde eine weiter gehende Mitwirkung vorgesehen werden.

§ 4 *Kreis der einzubeziehenden Bevölkerung*

¹ Der Kreis der zu einem Vorhaben einzubeziehenden Bevölkerung bestimmt sich nach Massgabe ihrer besonderen Betroffenheit.

§ 5 *Quartiervereine*

¹ Will ein Quartierverein stellvertretend für die betroffene Bevölkerung in ein Vorhaben der Gemeinde einbezogen werden, so muss er folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Organisation als gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907;
- b) politische und konfessionelle Neutralität;
- c) Förderung der Kontakte und des gegenseitigen Austauschs im Quartier als wichtige Zweckbestimmung des Vereins;
- d) mindestens 20 eingeschriebene Aktivmitglieder, die im betreffenden Quartier wohnen oder Inhaber von im Quartier ansässigen Geschäften sind.

² Ein Quartierverein kann zwei Quartiere vertreten, sofern die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 lit. c bis d für jedes der beiden Quartiere gegeben sind.

³ Massgeblich ist die Quartiereinteilung des Gemeindegebiets gemäss Anhang zu diesem Reglement.

¹⁾ SG [111.100](#).

§ 6 *Grundbeitrag an die Quartiervereine **

¹ Die Gemeinde kann die gemäss § 5 konstituierten Quartiervereine mit einem jährlichen finanziellen Grundbeitrag aus der Quartierförderung unterstützen. *

² Die finanzielle Unterstützung ist an einen aktiven Beitrag des Quartiervereins an das Quartierleben geknüpft.

³ Die in der Gemeindeverwaltung bestehende Ansprechstelle für Quartierbelange gewährleistet die Verbindung von den Quartiervereinen zu den zuständigen Fachstellen der Verwaltung und zum Gemeinderat.

§ 6a * *Förderung von Projekten in den Quartieren*

¹ Auf Gesuch hin kann die Gemeinde Projekte und Aktivitäten von Quartiervereinen und privaten Gruppierungen aus den Quartieren, sofern sie im Sinne von § 5 Abs. 1 lit. b und c agieren, durch einen finanziellen Beitrag oder Sachleistungen unterstützen.

² Die Projekte und Aktivitäten müssen den Interessen eines Quartiers dienen.

³ Die Beiträge erfolgen in Form:

- a) einer Anschubfinanzierung eines längerfristigen Projekts;
- b) einer Unterstützung von einmaligen Projekten und Aktivitäten;
- c) von Sachleistungen oder finanziellen Beiträgen an Sachgegenständen.

⁴ Freizeitaktivitäten von Quartiervereinen können auf Antrag auch von der Freizeitförderung der Gemeinde unterstützt werden.

⁵ Die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung erlässt eine entsprechende Richtlinie mit den Kriterien für die unterstützungsberechtigten Aktivitäten.

§ 7 *Publikation und Wirksamkeit*

¹ Dieses Reglement wird publiziert; es wird sofort wirksam. ²⁾

²⁾ Wirksam seit 19. 9. 2010.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
07.09.2010	19.09.2010	Erlass	Erstfassung	18.09.2010
05.11.2024	01.01.2025	§ 1 Abs. 2	geändert	KB 23.11.2024
05.11.2024	01.01.2025	§ 6	Titel geändert	KB 23.11.2024
05.11.2024	01.01.2025	§ 6 Abs. 1	geändert	KB 23.11.2024
05.11.2024	01.01.2025	§ 6a	eingefügt	KB 23.11.2024

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	07.09.2010	19.09.2010	Erstfassung	18.09.2010
§ 1 Abs. 2	05.11.2024	01.01.2025	geändert	KB 23.11.2024
§ 6	05.11.2024	01.01.2025	Titel geändert	KB 23.11.2024
§ 6 Abs. 1	05.11.2024	01.01.2025	geändert	KB 23.11.2024
§ 6a	05.11.2024	01.01.2025	eingefügt	KB 23.11.2024

